

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 4 (1931)
Heft: 10

Artikel: Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des EMFV
Autor: A.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des EMFV.

Zur Orientierung der Sektions-Vorstände und der neueingetretenen Mitglieder wiederholen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen unserer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Erstere wurde diesen Sommer erstmals für einen glücklicherweise nur kleineren Unfall eines Mitglied Berns in Anspruch genommen.

Der Z.V. hat mit der «Zürich», allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. in Zürich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In der *Unfallversicherung* sind sowohl Aktiv- wie Jungmitglieder gegen Unfall versichert. Sie erstreckt sich jedoch lediglich auf solche Unfälle, welche unsern Mitgliedern während und zufolge der aktiven Teilnahme an den von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten ausserdienstlichen Uebungen (Morsekursen, Uebungen am Korpsmaterial der Funkerabt., Betrieb eines radioelektrischen Verkehrsnetzes) erleiden. Die Versicherung beginnt jeweils mit der Besammlung am offiziellen Besammlungsort und endigt mit der offiziellen Entlassung. Die Versicherung beträgt Fr. 10 000 im Todesfall und Fr. 15 000 im Invaliditätsfall. Die Prämie pro Mitglied beträgt Fr. 2. Während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, werden den Versicherten die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall bedingten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung, einschliesslich der Kosten für Klinik- und Spezialbehandlung, bis zum Höchstbetrage von Fr. 2000 pro Kopf und pro Fall vergütet. Bei Krankenhausbehandlung wird von der Krankenhausrechnung ein Betrag von Fr. 5 pro Tag als Wert der Verköstigung in Abzug gebracht.

Nach Eintritt eines Unfalles ist dem Z.V. und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen und binnen acht Tagen auf dem beim Z.V. zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller Fragen genau Auskunft zu erteilen. Ist durch den Unfall der Tod herbeigeführt worden,

3. Eidg. Funker-Tagung: 4. Oktober in Basel!
Kameraden, wir erwarten euch vollzählig!

so ist dem Z.V. und der Gesellschaftsdirektion in Zürich sofort telegraphisch, bei Verlust des Anspruchs jedenfalls so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass das Recht der Gesellschaft, unter Zuziehung eines von ihr bestimmten Arztes die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, in keiner Weise verkürzt wird. Nach jedem Unfall muss sofort ein staatlich geprüfter Arzt zugezogen werden. Tritt als Folge eines Unfalls binnen Jahresfrist vom Unfalltag an eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die Gesellschaft entweder eine Kapitalentschädigung oder nach Vereinbarung eine Rente.

Die *Haftpflichtversicherung* deckt die Folgen der Haftpflicht gemäss den bestehenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen bei Tötung oder Körperverletzung von Personen oder Beschädigung fremden Eigentums (Sachschäden) gegenüber den eigenen Mitgliedern und Drittpersonen aus Unfällen, welche durch die von den Sektionsvorständen organisierten und geleiteten Uebungen verursacht werden sollten. Die Ersatzleistung der Gesellschaft erfolgt bis zum Höchstbetrag von Fr. 150 000 pro Schadenereignis, jedoch höchstens Fr. 50 000 für jeden einzelnen Verletzten und Fr. 5000 pro Sachschaden, welches auch die Zahl der Geschädigten sei. Von der Versicherung sind ausgeschlossen Ansprüche, welche wegen Sachschädigung durch Feuer, Explosion, Rauch und Wasser erhoben werden. — Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dem Z.V. zuhanden der Versicherung sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Diese soll Ort, Zeit, Veranlassung und Hergang des Ereignisses mit allen Einzelheiten enthalten.

Für weitere Einzelheiten über die Versicherungsbestimmungen verweisen wir auf den «Pionier» Nr. 7, Juli 1930. -Ag-

Militärische Vorbereitungen in Polen.

Im Februar 1929 wurden in den einzelnen Abteilungen der Technischen Hochschule in Warschau Militärsektionen geschaffen. So entstand in der mechanischen Abteilung die Sektion für Bewaffnung, in der chemischen Abteilung die Sektion für chemischen Krieg und in der elektrotechnischen Abteilung die Sektion für *Kriegelektrotechnik*.

Der Studienplan dieser Sektion umfasst ausser Fächern, die gemeinsam mit den anderen Sektionen der betreffenden Abteilung gelehrt werden, noch eine Reihe von Spezialfächern, die das Gebiet der Heerestechnik betreffen und von hervorragenden Fachleuten vorgetragen werden.